

TOP:

Viernheim, den 15. Juni 2020

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ew/JF
Drucksache:	VL-89-2020/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2020	

Beschlussvorlage

Heranziehungsbescheide für Ausgleichsbeträge Innenstadtsanierung durch das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung“ – Erlass einer Änderungssatzung zur Aufhebungssatzung 2015

Beschlussvorschlag:

Die rückwirkende Änderungssatzung zur Aufhebungssatzung 2015 der Sanierungssatzung (vom 07.07.1972) wird mit folgendem Text beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viernheim über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt Viernheim“ vom 7.7.1972

Auf Grund der §§ 142, 143, 161 i.V.m. 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 587), und §§ 5 und 51 Nr. 6, 51a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. Seite 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am Juni 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viernheim über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt Viernheim“ vom 7.7.1972 (vom 13.11.2015) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 der Aufhebungssatzung vom 13.11.2015 werden die bisherigen Worte „am 31.12.2015“ ersetzt durch die Worte „mit der Bekanntmachung“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.11.2015 in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage „Änderungssatzung zur Sanierungssatzung vom 07.07.1972“ für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05. Juni 2020. Sie dient der Wahrung der finanziellen Interessen der Allgemeinheit.

Durch ein Versehen wurde am 05. Juni über den Änderungsantrag der WGV-Fraktion „Verweis in den Fachausschuss“ nicht abgestimmt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Entscheidung über den Verweisantrag sowie der Beschluss nun nachzuholen bzw. neuerlich zu treffen.